

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der N.CAD Technology GmbH

Stand: Juli 2024

## Vorbemerkung und Struktur der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der N.CAD

Die N.CAD Technology GmbH (nachfolgend **N.CAD** genannt) konzipiert und optimiert datenbasierte Geschäftsabläufe und integriert maßgeschneiderte Softwarelösungen für die Bereiche CAD/CAM-Automatisierungstechnik. Sie realisiert ganzheitliche Komplettsysteme und stimmt diese mit den Kundenanforderungen ab. N.CAD bietet insbesondere folgende Leistungen an: Beratung und Projektierung im Bereich CAD/CAM – bis hin zu speziellen IT-Dienstleistungen. Für diese vielfältigen Vorgänge werden nachfolgende Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB** genannt) in einen Vertrag zwischen N.CAD und dem Kunden einbezogen:

Diese AGB bestehen aus folgenden vier Teilen:

- A. Allgemeiner Teil der AGB
- B. Besonderer Teil der AGB der N.CAD mit folgenden Abschnitten:
  - I. AGB für Verträge über die Lieferung, Erstellung oder Anpassung von Software
  - II. AGB für Verträge über Support und Pflegeverträge
  - III. AGB für Verträge über Schulung und sonstige Dienstleistungen

Für folgende Verträge, die N.CAD mit seinen Kunden schließt, gilt:

- Bei **Verträgen über die Lieferung, Erstellung oder Anpassung von Software** gelten neben dem allgemeinen Teil zusätzlich die „AGB für Verträge über die Lieferung, Erstellung oder Anpassung von Software“.
- Bei **Verträgen über Support und Pflegeverträge** gelten neben dem allgemeinen Teil zusätzlich die „AGB für Support und Pflegeverträge“.
- Bei **Verträgen über die Schulung und sonstige Dienstleistungen** gelten neben dem allgemeinen Teil zusätzlich die „AGB für Schulung und sonstige Dienstleistungen“.

Die Regelungen des besonderen Teils gehen den Regelungen des allgemeinen Teils vor. Spezielle Regelungen gehen allgemeinen Regelungen vor. Individualvertragliche Regelungen gehen den Regelungen dieser AGB vor.

### A.

#### Allgemeiner Teil der AGB

##### 1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die AGB von N.CAD gelten für jedes Rechtsgeschäft zwischen N.CAD und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen N.CAD und dem Kunden abgeändert werden. Allen abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen; diese werden nur wirksam, soweit N.CAD ihnen in Textform zustimmt.
- 1.2 Die AGB sind, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes zukünftige Rechtsgeschäft zwischen N.CAD und dem Kunden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn N.CAD mit dem Kunden andere Bedingungen vereinbart. Selbst bei laufender Geschäftsbeziehung schließen die vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden aus.

##### 2. Vertragsschluss und Änderungswunsch des Kunden

- 2.1 Ein Vertrag kommt in folgenden Fällen zustande:
  - 2.1.1. Der Kunde nimmt ein Angebot der N.CAD an. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot.
  - 2.1.2. N.CAD und der Kunde stimmen sich mündlich ab. Die Absprachen sind dann verbindlich, wenn N.CAD sie in einer Auftragsbestätigung in Textform dem Kunden mitteilt.
- 2.2 Klarstellend gilt, dass verbindliche Angebote als solche bezeichnet sein müssen. Alle anderen Dokumente von N.CAD, insbesondere Investitionspläne, sind kein verbindliches Angebot, sondern lediglich zur Anschauung dienende Beispiele.
- 2.3 Mit Abschluss eines Vertrags, verlieren sämtliche vorangegangenen Investitionspläne, Kostenmodelle, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, die Vertragsparteien nehmen im Vertrag auf diesen Bezug.
- 2.4 Trägt der Kunde nach Vertragsschluss einen Änderungswunsch an N.CAD heran, prüft N.CAD gegen gesonderte Vergütung, in welchem Umfang (Kosten, Zeitaufwand, Terminverschiebung etc.) sich die Umsetzung der Änderungswünsche auswirkt und teilt dies dem Kunden mit. N.CAD führt während dieser Prüfung weiter Arbeiten am ursprünglichen Auftrag durch. Hält der Kunde am Änderungswunsch fest, einigen sich die Vertragsparteien ergänzend über die wesentlichen Vertragsinhalte. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es beim ursprünglichen Vertragsinhalt.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Es gelten die jeweils einzelvertraglich vereinbarten Preise, hilfsweise die jeweils aktuelle Preisliste von N.CAD. Die Preise von N.CAD gelten, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich Porto-, Verpackungs-, Versicherungs- und Reisekosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 N.CAD übereignet dem Kunden Gegenstände und räumt ihm Rechte nur aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung ein.
- 3.3 Der Kunde zahlt den Gesamtbruttobetrag einer Rechnung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung (Zahlungsfrist). Der Betrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn der Gesamtbruttobetrag in dieser Zeit auf einem der auf der Rechnung angegebenen Konten von N.CAD gutgeschrieben wurde.
- 3.4 Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist nach Ziffer A. 3.3 dieser AGB, kommt er ohne Weiteres in Verzug. N.CAD kann in diesem Fall
  - 3.4.1. den Kunden auffordern, sämtliche begonnenen und noch ausstehenden Leistungen von N.CAD sofort zu bezahlen und
  - 3.4.2. ihr Zurückbehaltungsrecht geltend machen und weitere Leistungen unverzüglich einstellen.
- 3.5 Es gilt die zum Vertragsschluss gültige Vergütungs- und Reisekostenliste von N.CAD.

### **4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung**

- 4.1 Der Kunde darf von fälligen Rechnungsbeträgen mit Ausnahme eines vereinbarten Skontos Abzüge nicht vornehmen, insbesondere nicht für Porto-, Verpackungs-, Versicherungs-, Überweisungs- oder Reisekosten.
- 4.2 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen N.CAD aufrechnen.
- 4.3 Der Kunde kann Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertrag geltend machen.
- 4.4 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit N.CAD nur mit vorheriger Zustimmung von N.CAD abtreten.

### **5. Ausführung des Auftrags**

- 5.1 N.CAD führt ihre Pflichten in fachgerechter Weise nach den anerkannten Regeln der Technik aus.
- 5.2 N.CAD ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen, Dritte einzuschalten.
- 5.3 Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, erklärt der Kunde die Abnahme spätestens innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Zugangsdaten oder nach Übergabe.
- 5.4 N.CAD ist berechtigt, vom Kunden eine oder mehrere Zwischenabnahmen von abgrenzbaren Teilen der zu erbringenden Leistung zu verlangen (Teil- oder Zwischenabnahme).
- 5.5 Die Abnahme gilt jedenfalls dann als erfolgt, wenn der Kunde die Leistungen von N.CAD für Produktivarbeiten benutzt oder wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen.

### **6. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 6.1 Der Erfolg der Tätigkeit von N.CAD hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde an der Realisierung des Projektes mitwirkt. Der Kunde ist hierzu bereit und verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, vor Abschluss des Vertrages zu prüfen, ob die Leistungen von N.CAD seinen Bedürfnissen entsprechen.
- 6.3 Soweit einzelvertraglich nicht etwas Anderes geregelt ist, wird der Kunde, soweit vertraglich erforderlich, N.CAD:
  - 6.3.1. bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Maße unterstützen;
  - 6.3.2. alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben, welche N.CAD für die Vertragsdurchführung benötigt;
  - 6.3.3. kundenspezifische gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen mitteilen, welche die Leistungsbeschreibung betreffen oder beeinträchtigen könnten;
  - 6.3.4. auf eigene Kosten den Zugang zu Räumen (inklusive Benachrichtigung etwaiger Wachdienste, der Mitteilung über Hausregeln und der Einbindung in Schließsysteme), Sachmitteln (inklusive Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung, Telefon- und Internetverbindungen sowie insbesondere der erforderlichen Softwarelizenzen und Hardware) und Mitarbeitern gewähren;
  - 6.3.5. für die Abstimmung und Vorbereitung der für die Vertragsdurchführung erforderlichen Termine und für Besprechungen zur Verfügung zu stehen;
  - 6.3.6. über die Sicherheitsvorschriften und die Regeln des Arbeitsschutzes informieren, welche für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind;
  - 6.3.7. den Fernzugriff auf die Software realisieren. N.CAD setzt eine Fernwartungssoftware ein. Der Kunde ist bereit, diese ebenfalls einzusetzen oder stimmt mit N.CAD eine Alternativsoftware ab. N.CAD ist nicht verpflichtet eine Alternative zu akzeptieren.
- 6.4 Der Kunde benennt einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme geschulten Mitarbeiter (Key-User), der N.CAD als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich, wird die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über den Key-User geführt.

- 6.5 Der Kunde wird Zugangsdaten (z.B. zum Ticketsystem), die N.CAD ihm mitteilte, sorgfältig verwahren und eine Kenntnisnahme durch Dritte und eine dadurch ermöglichte Nutzung durch Unbefugte ausschließen.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig eine angemessene Datensicherung seiner Daten vorzunehmen.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich, N.CAD mindestens einmal pro Kalenderjahr und darüber hinaus bei begründetem Anlass die vollumfängliche und ungehinderte Prüfung der gelieferten oder betreuten Software zu ermöglichen (**Audit**). Hierbei gilt:
  - 6.7.1. N.CAD kündigt dem Kunden das Audit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich an.
  - 6.7.2. Das Audit klärt die Frage, ob der Kunde die von N.CAD bereitgestellte Software in ordnungsgemäßem Umfang und in ordnungsgemäßer Art und Weise nutzt und lizenziert hat.
  - 6.7.3. Die Überprüfung darf nach freiem Ermessen des Kunden durch N.CAD selbst oder durch einen auch gegenüber N.CAD zur Verschwiegenheit verpflichteten, diesem gegenüber weisungsunabhängigen Person, z.B. Wirtschaftsprüfer, erfolgen. Die weisungsunabhängige Person darf nur Informationen der Prüfung an N.CAD herausgeben, wenn Pflichtverstöße vorliegen und soweit diese Informationen zur Abstellung dieser Pflichtverstöße oder zur Geltendmachung von N.CAD zustehenden Ansprüchen gegen den Kunden oder einen Subunternehmer wegen dieser Pflichtverstöße erforderlich sind.
  - 6.7.4. Der Kunde wird N.CAD bei dem Audit unentgeltlich angemessen unterstützen.
  - 6.7.5. N.CAD trägt die Kosten des Audits, wenn im Rahmen des Audits kein Pflichtverstoß des Kunden ermittelt wird. Der Kunde trägt die Kosten des Audits, wenn im Rahmen des Audits ein Pflichtverstoß des Kunden ermittelt wird.

## **7. Mängelhaftung**

- 7.1 Der Kunde teilt N.CAD festgestellte Mängel nach deren Entdeckung in Textform unverzüglich mit.
- 7.2 N.CAD wird Mängel nach entsprechender Mitteilung und der möglichst präzisen Beschreibung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit beheben. N.CAD wird Mängel nach eigener Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).
- 7.3 Die Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
- 7.4 Stellt sich heraus, dass N.CAD in Annahme der verpflichteten Mangelbeseitigung Leistungen vornimmt, ohne dazu verpflichtet zu sein, weil kein Mangel vorlag und der Kunde dies hätte erkennen können, hat N.CAD gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Ersatz ihrer damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, welche nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet werden. Die Vergütungspflicht erlischt jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem N.CAD erkennt oder erkennen musste, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt. In diesem Zeitpunkt hat N.CAD den Kunden hierüber zu informieren. Der Kunde kann die Fortsetzung der Leistungen auf eigene Kosten beauftragen. Die Vergütung erfolgt dann nach der jeweils aktuellen Preisliste.

## **8. Verletzung der Rechte Dritter**

- 8.1 N.CAD verpflichtet sich, den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche hinsichtlich einer Verletzung infolge der Verwendung des Ergebnisses durch den Kunden zu verteidigen, wenn die Verletzung auf Arbeiten der N.CAD oder auf von der N.CAD gelieferten Material beruht.
- 8.2 Die obige Verpflichtung von N.CAD gilt nur dann, wenn der Kunde N.CAD über eine Inanspruchnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Textform informiert und N.CAD die alleinige Kontrolle über den Schutz gegen solche Maßnahmen und das alleinige Recht zur Aushandlung eines Vertrages oder Vergleichs hat. Wird endgültig festgestellt, dass eine Verletzung vorliegt und N.CAD sich an einer Klage oder einem Vergleich, wie gerade beschrieben, beteiligen muss oder sie es als wahrscheinlich betrachtet, dass eine Verletzung vorliegt und diese Verletzung auf der Arbeit von N.CAD oder dem von N.CAD gelieferten Material beruht, wird N.CAD hinsichtlich der betreffenden Leistung nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Änderungen zur Beseitigung der Verletzung vornehmen oder die erforderlichen Verwendungsrechte für den Kunden erwerben.
- 8.3 N.CAD ist nicht haftbar für Verletzungsansprüche hinsichtlich von durch den Kunden hinzugefügtem oder bereitgestelltem Material oder Material, das N.CAD nach Anweisung des Kunden in ihrer Arbeit verwendet hat, oder für eine Änderung, die der Kunde am Ergebnis der Arbeit von N.CAD vornahm.

## **9. Haftung und deren Begrenzung**

- 9.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach dieser Ziffer A. 9.
- 9.2 N.CAD haftet unbeschränkt
  - 9.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von N.CAD oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von N.CAD beruhen, und

- 9.2.2. im Übrigen nur bei Arglist, bei Nichtvorhandensein einer garantierten oder zugesicherten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet N.CAD nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dabei ist die Haftung auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des konkreten Vertrages und der Vertragsdurchführung typischerweise gerechnet werden muss.
- 9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre; es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer A. 9.2 vor.

#### **10. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners oder dessen Geschäftspartnern streng vertraulich zu behandeln und von diesen weder für sich noch für Dritte Gebrauch zu machen oder diese an Dritte weiterzugeben.
- 10.2 N.CAD ist verpflichtet, die ihr überlassenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und ohne Einwilligung des Kunden weder zu vervielfältigen noch an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Dritten sonst wie zugänglich zu machen.
- 10.3 Soweit N.CAD im Rahmen der Erbringung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet, wird sie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einhalten.

#### **11. Höhere Gewalt**

- 11.1 Ist eine Vertragspartei an der Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Pflichten durch nicht unter ihrer Kontrolle liegende Umstände wie etwa Blitzschlag, Arbeitskämpfe, Brand, Naturkatastrophen, Änderungen bei den Regulierungen sowie behördliche Maßnahmen, Pandemie, Epidemie oder Verzögerung bei den von einem Subunternehmer zu erbringenden Leistungen infolge der hier angegebenen Umstände gehindert, befreit dies die Vertragsparteien für die Dauer der Umstände und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
- 11.2 Ist die Einhaltung von wesentlichen Punkten dieses Vertrages für die Dauer von mehr als drei Monaten infolge der hier angegebenen Umstände verhindert, hat jede der Vertragsparteien das Recht, den Vertrag in Textform zu kündigen. Infolge solch einer Kündigung hat N.CAD das Recht auf die vertragsgemäße Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung ausgeführten Arbeit sowie für sämtliche erforderlichen und nachgewiesenen Kosten.

#### **12. Änderung dieser AGB**

- 12.1 N.CAD ist berechtigt, diese AGB unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. N.CAD leitet dem Kunden zu diesem Zweck eine Änderungsmitteilung zu. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung jeder einzelnen oder allen Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen insgesamt fristgerecht, bleiben diese AGB unverändert bestehen. Widerspricht der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, so werden alle Änderungen wirksam. Bei einem fristgerechten Teilwiderspruch werden nur solche Änderungen wirksam, welchen der Kunde nicht widersprochen hat. N.CAD informiert den Kunden über die Widerspruchsmöglichkeit und die Widerspruchsfrist zusammen mit der Änderungsmitteilung.

#### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 13.2 Sehen Bestimmungen dieser AGB (im Allgemeinen Teil oder in den Besonderen Teilen) die Schriftform vor, so ist es zur Wahrung dieser Form ausreichend, wenn die Erklärung per Telefax auf dem Briefpapier des Versenders oder per E-Mail mit einer vollständigen E-Mail-Signatur des Versenders abgegeben wird.
- 13.3 Köln ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen der N.CAD und deren Kunden, unbeschadet eines gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstandes.
- 13.4 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 13.5 Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.6 Im Falle eines abweichenden Wortlauts oder Unklarheiten gilt die deutsche Fassung dieser AGB.

**B.**  
**Besonderer Teil**

**I. AGB für Verträge über die Lieferung, Erstellung oder Anpassung von Software (AGB - Software)**

**1. Geltungsbereich der AGB - Software**

1.1. Soweit N.CAD mit dem Kunden einen Vertrag über die Lieferung, Erstellung oder Anpassung von Software abschließt, die nicht unter die übrigen Abschnitte des besonderen Teils dieser AGB fallen, bestimmen die nachstehenden AGB dessen Inhalt.

**2. Leistungspflichten von N.CAD**

2.1. N.CAD räumt dem Kunden das Nutzungsrecht ein, die Software auf einer vertraglich bestimmten Anzahl von Einzelrechnern und Netzwerkarbeitsplätzen gleichzeitig zu nutzen, im Zweifel nur für einen Nutzer (Nutzerlizenz). Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Mehrfachnutzung bedeutet die gleichzeitige Installation oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Nutzern genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

2.2. N.CAD räumt dem Kunden nicht das Recht ein, die Software zu vermieten.

2.3. Der Kunde darf an Dritte Software, Dokumentationen oder Kopien von Software nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt N.CAD hiermit das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung überprüfen zu dürfen.

2.4. N.CAD ist nicht verpflichtet, den Quell-Code an den Kunden herauszugeben oder diesen zu hinterlegen.

2.5. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software oder Teile davon zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist, z.B. nach § 69e UrhG. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde N.CAD in Textform mit einer angemessenen Frist aufgefordert hat, notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und N.CAD dem nicht nachgekommen ist.

2.6. N.CAD stellt dem Kunden die Software zum Download bereit und teilt ihm etwaige Zugangsdaten mit. Andere Formen (z.B. kostenpflichtige Installation auf Rechnern des Kunden) werden gesondert vereinbart.

**2.7. Lieferung von Standardsoftware**

2.7.1. Soweit N.CAD nicht selbst Hersteller der Standardsoftware ist, räumt N.CAD dem Kunden die Nutzungsrechte ein, die N.CAD vom Hersteller oder Lieferant der Standardsoftware eingeräumt wird.

2.7.2. N.CAD empfiehlt seinen Kunden, mit dem Hersteller oder Lieferant der Standardsoftware gesonderte Wartungsverträge abzuschließen.

**2.8. Erstellung und Anpassung von Software**

2.8.1. N.CAD erstellt anhand der Vorgaben aus dem Pflichtenheft eine zweckmäßige und wirtschaftliche IT-Lösung in Form von geeigneter Software.

2.8.2. Etwaige von N.CAD erstellte Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Textvorlagen usw. bleiben im Eigentum von N.CAD, auch wenn der Kunde die Arbeit vergütet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und Arbeitsergebnisse bleibt ausschließlich N.CAD vorbehalten.

2.8.3. N.CAD sichert zu, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist und dass nach ihrer Kenntnis keine sonstigen Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Kunden einschränken oder ausschließen. Abweichungen enthält das Angebot.

2.8.4. N.CAD ist berechtigt, dem Kunden die Software in einer Testumgebung (oder Teststellung) für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen bereitzustellen. Der Kunde ist in diesem Zeitraum verpflichtet, die Software zu testen und N.CAD Hinweise zur Verbesserung der Software zu geben.

**II. AGB für Verträge über Support und Pflege (AGB - Wartung)**

**1. Geltungsbereich der AGB - Support und Pflege**

1.1. Soweit N.CAD mit dem Kunden einen Vertrag über Pflege, Support abschließt, die nicht unter die übrigen Abschnitte des besonderen Teils dieser AGB fallen, bestimmen die nachstehenden AGB dessen Inhalt.

**2. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden**

2.1. Die Support- und Pflegeleistungen von N.CAD setzen Folgendes voraus:

2.1.1. Der Kunde setzt die aktuelle Version der Software von N.CAD ein.

2.1.2. Der Kunde gewährt N.CAD den Zugang zu allen IT-Systemen, zu welchen der Zugang im Rahmen der Support und Pflege erforderlich ist.

2.2. Der Kunde erbringt zudem folgende besondere Mitwirkungsleistungen:

2.2.1. Der Kunde aktualisiert die IT-Umgebung (z.B. Betriebssystem, Netzwerk), welcher der Software von N.CAD zugrunde liegt, regelmäßig und führt regelmäßig technisch angemessene Wartungen durch.

2.2.2. Der Kunde führt vor jeder Support- oder Pflegemaßnahme von N.CAD eine angemessene Datensicherung seiner Daten durch.

- 2.2.3. Der Kunde wird zeitnah alle Upgrades, Updates oder Releases der Software von N.CAD in seinem IT-System installieren.
- 2.2.4. Der Kunde lässt Hinweise auf Verbesserungen der IT-Landschaft von N.CAD von seinen IT-Fachleuten umsetzen.

### **3. Betriebszeiten**

- 3.1. N.CAD erbringt die Leistungen Mo – Fr jeweils 08.00 Uhr – 16.30 Uhr, jedoch nicht an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Nordrhein-Westfalen und nicht an Rosenmontag, am 24. und am 31. Dezember.

### **4. Anfragen von Key-Usern**

- 4.1. N.CAD erteilt Key-Usern Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.
- 4.2. Die Kontaktaufnahme erfolgt während der Betriebszeiten unter:
  - 4.2.1. der E-Mail Adresse: **ncad-support@ncad.de** oder
  - 4.2.2. der Telefonnummer: **+49 231 997792-77** oder
  - 4.2.3. über das N.CAD Projekt Portal (Ticket-System).

### **5. Vor-Ort- Einsätze**

- 5.1. Vor-Ort- Einsätze sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistungen von N.CAD.
- 5.2. Wünscht der Kunde vom Auftragnehmer Leistungen, die eines Vor-Ort-Einsatzes bedürfen, so erbringt N.CAD diese Leistungen nur nach gesondertem Auftrag. Der Kunde zahlt für solche Leistungen eine zusätzliche Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste.

### **6. Pflege**

- 6.1. N.CAD erbringt die Pflege nur für von ihr hergestellte Software.
- 6.2. Die Pflege umfasst die Fehlerbeseitigungen, Ergänzungen, Verbesserungen, Weiterentwicklungen und Änderungen der Software. N.CAD liefert hierzu dem Kunden Upgrades, Updates oder Releases. N.CAD legt die Art und Zeitpunkt der Übermittlung an den Kunden fest und teilt sie ihm mit.
- 6.3. N.CAD räumt den Kunden an den im Rahmen der Pflegeleistung etwaige entstehenden Software-Rechten, insbesondere Urheberrechte, die gleichen Nutzungsrechte ein, wie für die betroffene Software.
- 6.4. Die Pflege umfasst nicht:
  - 6.4.1. Die Installation von Upgrades, Updates oder Releases auf den IT-Systemen des Kunden.
  - 6.4.2. Die Datensicherung beim Kunden.
  - 6.4.3. Schulungen oder Einarbeitungen von Mitarbeitern des Kunden.
  - 6.4.4. Die Konvertierung oder Migration von Datenbeständen des Kunden.
  - 6.4.5. Die Beseitigung der Auswirkungen der Wartung auf Formulare, Schnittstellen und individuelle Programmanpassungen des Kunden.
- 6.5. Die Vertragsparteien können im Rahmen eines gesonderten Vertrages die Eskalationsstufen und die Reaktionszeiten von N.CAD im Einzelnen bestimmen.
- 6.6. N.CAD ist berechtigt, dem Kunden ihren Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde die Pflege durch einen eigenen Fehler verursacht.

### **7. Support**

- 7.1. Der Support umfasst Hilfestellungen (telefonisch, per Fernwartung oder per E-Mail) bei der Anwendung einer von N.CAD hergestellten Software. N.CAD bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Hilfestellung.
- 7.2. Der Support umfasst nicht:
  - 7.2.1. Hilfestellungen bei Problemen mit der Hardware oder Netzwerk;
  - 7.2.2. Hilfestellungen bei der Anwendung des Betriebssystems oder anderer Software des Kunden;
  - 7.2.3. Schulungen oder Einarbeitungen von Mitarbeitern des Kunden;
  - 7.2.4. Hilfestellungen bei der Anwendung der Datensicherung des Kunden.

### **8. Beginn, Dauer und Beendigung**

- 8.1. Der Vertrag über die Pflege oder den Support beginnt zu dem im Angebot angegebenen Zeitpunkt. Enthält das Angebot keinen Zeitpunkt des Beginns, beginnt der Vertrag mit der Lieferung der Software, die Gegenstand der Wartung oder des Supports ist.
- 8.2. Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, wird der Vertrag über die Wartung oder den Support zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich im Anschluss daran auf unbestimmte Zeit. Er kann nach Ende des ersten Kalenderjahres von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von drei Monaten entweder zum 30.06. oder zum 31.12. gekündigt werden.

### **9. Vergütung**

- 9.1. Die Höhe der Vergütung für die Wartung und Pflege oder den Support ergibt sich aus dem Angebot. Sie richtet sich nach der Höhe des Entgelts für die gelieferte Software und wird monatsweise, pro Quartal oder pro Jahr berechnet.
- 9.2. Beginnt der Vertrag über die Wartung oder den Support vor dem oder am 15. eines Monats, wird der gesamte Monat berechnet. Beginnt der Vertrag über die Wartung oder den Support nach dem 15. eines Monats, wird der gesamte Monat nicht berechnet.
- 9.3. Wenn der Kunde entgegen B.II.2.2.3 dieser AGB ältere Versionen der Software von N.CAD einsetzt oder Upgrades, Updates nicht oder verspätet installiert und N.CAD das IT-System des Kunden aktualisieren muss, vergütet der Kunde den Aufwand von N.CAD nach der jeweils aktuellen Preisliste von N.CAD.

### **III. AGB für Verträge über Schulung und sonstige Dienstleistungen (AGB - Dienstleistungen)**

#### **1. Geltungsbereich der AGB - Dienstleistungen**

- 1.1. Soweit N.CAD mit dem Kunden einen Vertrag über Schulungen oder sonstige Dienstleistungen abschließt, die nicht unter die übrigen Abschnitte des besonderen Teils dieser AGB fallen, bestimmen die nachstehenden AGB dessen Inhalt.

#### **2. Schulungen**

- 2.1. N.CAD führt Schulungen in den Räumlichkeiten des Kunden oder nach Absprache im eigenen Schulungszentrum durch. Der konkrete Schulungsinhalt, die maximale Teilnehmerzahl, die Zielgruppe und der Referent sind im Angebot enthalten.
- 2.2. Die Absage einer Schulung durch den Kunden ist kostenfrei möglich, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Schulung erfolgt.
- 2.3. Der Kunde zahlt an N.CAD ein Ausfallentgelt für jeden angemeldeten Schulungsteilnehmer, wenn dieser nicht teilnimmt oder die Teilnahme nicht rechtzeitig absagt wurde. Das Ausfallentgelt beträgt pauschal 30 % des auf den Schulungsteilnehmer entfallenen Schulungsentgeltes. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass N.CAD ein Schaden nicht entstanden ist oder aber niedriger ist, als die Pauschale.
- 2.4. Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Schulungen hat N.CAD das Recht, das Seminar abzusa-gen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er einen von N.CAD vorgeschlagenen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann.

#### **3. Weitere Dienstleistungen**

- 3.1. N.CAD führt Dienstleistungen, wie Analyse, Beratung, Konzeption, Projektleitung etc. für den Kunden durch, soweit diese in Textform vereinbart werden.
- 3.2. Der Kunde zahlt für weitere Dienstleistungen entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von N.CAD oder nach Einzelvereinbarung.

#### **4. Keine Mängelansprüche bei Dienstleistungen**

- 4.1. Dienstverträge erfüllt N.CAD mit der üblichen kaufmännischen Sorgfalt. Der Kunde hat keine Mängelansprüche bei Dienstverträgen.